



**Juristische Fakultät**

Internationales Strafrecht und  
Strafrechtsvergleichung

**Prof. Dr. Florian Jeßberger**

Schriftliche Zusammenfassung meiner Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss  
des Deutschen Bundestages am 25. März 2009 zu dem

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –  
Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (... StRändG)**  
– Drucksache 16/6268 –.

Zu dem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die Honorierung von Aufklärungs- und Präventionshilfe des Beschuldigten durch die Gewährung eines Strafabatts („Modell Kronzeuge“) kann ein sinnvolles Instrument der Verbrechensbekämpfung sein. Durchgreifende rechtliche Bedenken prinzipieller Art gegen das „Modell Kronzeuge“ bestehen nicht.
2. Die im Entwurf vorgesehene Schaffung einer besonderen Strafzumessungsregel im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs (§ 46b StGB-E) ist – ungeachtet einiger Bedenken im Detail – der im Ansatz richtige Weg, um die Praxis der Honorierung kooperativen Verhaltens des Beschuldigten auf eine allgemeine gesetzliche Grundlage zu stellen. Insbesondere ist die Entwurfsregelung der Schaffung weiterer sog. bereichsspezifischer Kronzeugenregelungen vorzuziehen.
3. Die Ausgestaltung von Anwendungsbereich und „Rechtsfolgenseite“ des § 46b StGB-E ist gelungen. Die Einbeziehung sog. externer Kronzeugen, also solcher kooperierender Beschuldigter, welchen eine nach Art und Schwere von der Aufklärungstat verschiedene Straftat vorgeworfen wird, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und kriminalpolitisch sinnvoll. Die Möglichkeit fakultativer Strafrahmenverschiebung sowie die Vorgabe berücksichtigungsbedürftiger Umstände in § 46b Abs. 2 StGB-E durch den Gesetzgeber erhöhen den Anreiz zur Kooperation, indem die Vorhersehbarkeit eines zu erwartenden Strafabatts für den Kronzeugen verbessert wird. Zugleich wird sichergestellt, dass die Honorierung von Aufklärungshilfe regelmäßig nur in Betracht kommt, wenn zwischen der Aufklärungs- und Kronzeugentat ein „Unrechtsgefälle“ besteht (§ 46b Abs. 2 Nr. 2 StGB-E).
4. Dagegen ist das Erfordernis eines Aufklärungs- oder Verhinderungserfolges, welches § 46b StGB-E aus § 31 BtMG übernimmt, verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt und aus kriminalpolitischer Sicht fragwürdig. Vorzugswürdig wäre es, wie im sog. Kronzeugengesetz auf die

(bloße) Eignung der Angaben des Kronzeugen zur Herbeiführung eines Aufklärungs- oder Verhinderungserfolges abzustellen.

5. In der praktischen Anwendung insbesondere des § 31 BtMG nicht bewährt hat sich die Möglichkeit der Honorierung von Präventionshilfe sowie die Möglichkeit der Gewährung von Straffreiheit. Vor diesem Hintergrund sollte das kriminalpolitische Bedürfnis für die Regelungen in § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB-E und § 46b Abs. 1 Satz 4 StGB (auch i.V.m. § 153b StPO) noch einmal kritisch überprüft und die genannten Bestimmungen gegebenenfalls gestrichen werden.
6. Der Versuch, dem Missbrauch der Kronzeugenregelung durch die Präklusion bestimmter Angaben begegnen zu wollen (§ 46b Abs. 3 StGB-E), ist angesichts der ohnehin bestehenden „Beweislast“ des Kronzeugen für den durch seine Angaben herbeigeführten Erfolg unnötig und bewirkt, dass auf die „Abschöpfung“ aufklärungsrelevanten Wissens ohne Not verzichtet wird. Die im Entwurf vorgesehene Schaffung neuer Qualifikationstatbestände zu den §§ 145d, 164 StGB lässt sich mit dem Schutzzweck der Normen nicht vereinbaren. Es empfiehlt sich daher, auf die Bestimmungen der §§ 46b Abs. 3, 145d Abs. 3, 164 Abs. 3 StGB-E zu verzichten.

Im Folgenden werden die Erwägungen mitgeteilt, auf denen meine Stellungnahme beruht. Angesichts der Kürze der zur Vorbereitung dieser Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit war es mir allerdings nicht möglich, auf alle erörterungsbedürftigen Punkte in der gebotenen Ausführlichkeit einzugehen. Für Einzelheiten verweise ich deshalb auf meine Schrift „Kooperation und Strafzumessung“ (1999) – dort auch der Entwurf eines § 46b StGB – sowie meine Stellungnahmen vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in den Jahren 2001 und 2005.<sup>1</sup>

## **I. Handlungsrahmen und Handlungsbedarf: Warum eine (weitere) Kronzeugenregelung?**

Die Verhinderung, Aufklärung und Ahndung schwerer Straftaten ist eine wesentliche Aufgabe eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens. Die konspirative Vorgehensweise, die Abschottung der Tatbeteiligten oder das Fehlen unbeteiligter Zeugen können dazu führen, dass diese Aufgabe nur erfüllt werden kann, wenn Personen zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsorganen gewonnen werden, die selbst im Verdacht der Begehung von Straftaten stehen. Als wirksamer **Anreiz zur Kooperation** kann die Gewährung eines Strafrabatts dienen („Modell Kronzeuge“).<sup>2</sup>

Letztlich durchschlagende **rechtliche Bedenken** prinzipieller Art bestehen gegen die Belohnung von Aufdeckungs- und Präventionshilfe durch den (partiellen) Verzicht auf Strafe nicht. Grundsätzlich lässt sich das „Modell Kronzeuge“ mit dem deutschen Verfassungsrecht ebenso wie mit den Grundsätzen des deutschen Strafrechts und der Struktur des (reformiert) inquisitorischen Strafverfahrens vereinbaren.<sup>3</sup>

Schon nach **geltendem Recht** kann – wie in der Entwurfsbegründung zutreffend hervorgehoben wird – die Aufklärungs- und Präventionshilfe des Beschuldigten bei der Bemessung seiner Strafe berücksichtigt werden.<sup>4</sup> Im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität (§ 31 BtMG), der Geldwäsche (§ 261 Abs. 10 StGB) und des Staatsschutzstrafrechts (§§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 5, 98 Abs. 2 StGB) erlauben Sonderregelungen die Milderung der Strafe des Kronzeugen bis hin zur Straffreiheit. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung kooperativen Täterverhaltens bei der Strafzumessung durch die Annahme eines minder schweren Falles, durch die Strafmilderung innerhalb des Schuldrahmens (§ 46 Abs. 2 StGB) und im Rahmen des Opportunitätsprinzips (§§ 153 ff. StPO) möglich sein.

Der **„Nutzen“** der Möglichkeiten des geltenden Rechts, Ermittlungshilfe des Beschuldigten durch die Gewährung eines Strafrabatts zu belohnen, wird zwar vielfach behauptet, ist **empirisch** aber bislang **nicht belegt**. Tragfähiges Datenmaterial zu der Frage, ob die Bestimmungen in der praktischen Anwendung tatsächlich die erhoffte Erhöhung der Aufklärungs- und Präventionsquote bewirken, liegt nicht vor. (Nur) einen Anhaltspunkt für den rechtstatsächlichen Nutzen der

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Protokoll der 104. Sitzung des Rechtsausschusses am 7. November 2001, S. 19 ff.; Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode, Protokoll der 81. Sitzung des Rechtsausschusses am 30. Mai 2005, S. 4 ff.

<sup>2</sup> Neben der Gewährung von Strafmilderung und Straffreiheit bestehen *de lege lata* weitere strafrechtliche (z.B. Ausservollzugsetzung des Haftbefehls, Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung, Erleichterungen im Strafvollzug) oder außerstrafrechtliche (vor allem ausländerrechtliche und disziplinarrechtliche) Anreizmodelle.

<sup>3</sup> Ausführlich *Jeßberger*, Kooperation und Strafzumessung, 1999, S. 83 ff.

<sup>4</sup> Vgl. eingehend zu den Möglichkeiten des geltenden Rechts *Jeßberger*, a.a.O., S. 33 ff.

(Nur) einen Anhaltspunkt für den rechtstatsächlichen Nutzen der Kronzeugenregelungen bildet die Häufigkeit ihrer Anwendung. Hier zeigt sich ein uneinheitliches Bild: Der „inflationären“<sup>5</sup> Anwendung von § 31 Nr. 1 BtMG als Strafmilderungsnorm steht die nahezu völlige Bedeutungslosigkeit der übrigen (sog. kleinen) Kronzeugenregelungen und – bis zum Auslaufen des Kronzeugengesetzes (BGBl. 1989 I, S. 1059) auch – der sog. großen Kronzeugenregelung gegenüber. Erkenntnisse darüber, wie häufig die Gerichte die Ermittlungshilfe des Beschuldigten strafmildernd im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung nach § 46 StGB berücksichtigen oder wie diese sich im Rahmen des Opportunitätsprinzips auswirkt, fehlen.

Es wird allerdings berichtet, Aufklärungshilfe sei – jedenfalls in bestimmten Kriminalitätsbereichen, die strukturell „kronzeugenträchtig“ sind – inzwischen gängiger Gegenstand von **Verfahrensabsprachen**.<sup>6</sup> Dabei bewegt sich die Praxis offenbar vielfach in einer rechtlichen „Grauzone“, in der die Kooperation *praeter legem* strafmildernd berücksichtigt wird, namentlich durch „analoge Anwendung“ der bereichsspezifischen Kronzeugenregelungen.<sup>7</sup>

Die Frage, *ob* Aufklärungshilfe belohnt wird, scheint von der Praxis längst entschieden. **Ziel einer gesetzlichen Regelung** muss es daher vor allem sein, dieser Praxis eine rechtsstaatlich einwandfreie und kriminalpolitisch austarierte Grundlage zu verschaffen.

## **II. Wirkungsmechanismus und Zweck von Kronzeugenregelungen: Wie funktionieren und was wollen Kronzeugenregelungen – und was bedeutet das für die Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung?**

Der Wirkungsmechanismus, den sich jede Kronzeugenregelung zu Nutze macht, ist das Prinzip des **do ut des**: Angesichts der Aussicht auf eine mildere Bestrafung kooperiert der Kronzeuge mit der Strafjustiz; angesichts der Aussicht, weitere Straftaten aufklären oder verhindern zu können, verzichtet der Staat (teilweise) auf die Durchsetzung seines Strafanspruchs. Funktionsbedingung jeder Kronzeugenregelung ist damit, dass *beiden* Seiten einen hinreichenden Anreiz zur Kooperation geboten wird. Kronzeugenregelungen, die einseitig zu Gunsten einer der beiden Seiten ausgestaltet ist, gehen ins Leere. Diese Notwendigkeit, die (strukturell gegenläufigen) Interessen beider Seiten auszubalancieren, muss eine gesetzliche Regelung im Blick behalten. Vor diesem Hintergrund problematisch ist insbesondere die einseitige Belastung des kooperativen Beschuldigten mit dem „Erfolgsrisiko“ (s.u.), welches neben die diesen ohnehin treffenden Risiken der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden – Gefährdung durch die von vom Kronzeugen belasteten Personen, sog. Bumerang Effekt, Dauerzeugen-Problematik, implizite Selbstbelastung etc.<sup>8</sup> – tritt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass Kronzeugenregelungen unterschiedlichen Zwecken dienen können. So kann die „Auslobung“ eines Strafabatts ein Instrument

---

<sup>5</sup> Vgl. *Joachimski*, § 31 BtMG, RN 3.

<sup>6</sup> Vgl. etwa *Satzger*, in: Bockemühl (Hrsg.), *Handbuch des Fachanwalts Strafrecht*, 2000, S. 1116. Siehe auch *Ignor/Matt/Weider*, in: Widmaier (Hrsg.), *Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung* (2006), § 13 Rdn. 35.

<sup>7</sup> Vgl. *Mühlhoff/Mehrens*, *Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis*, 1999, S. 29. Zutreffend geht auch der Gesetzentwurf von einem „rechtsstaatlich bedenklichen Graufeld“ aus.

<sup>8</sup> Eingehend *Weider*, in: Widmaier (Hrsg.), *Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung* (2006), § 45 Rdn. 171 ff.

darstellen, um eine „**Verbrechensstruktur**“ – etwa eine bestimmte terroristische Gruppe oder „Strukturen“ der sog. organisierten Kriminalität – „**aufzubrechen**“ und die „Struktur“ in Folge der Loslösung ihrer Mitglieder i. Erg. unschädlich zu machen. Dieser Zweck stand ersichtlich bei der Regelung des sog. Kronzeugengesetzes im Vordergrund und scheint auch der Stellungnahme des Bundesrates zum vorliegenden Gesetzentwurf zu Grunde zu liegen, wenn dort als „nahezu unvertretbar“ moniert wird, es werde „jeder Bezug des Kronzeugen zu der Kriminalität aufgegeben, die er aufzuklären hilft“.<sup>9</sup> Diese Zweckbestimmung („Herausbrechen“) legt es in der Tat nahe, das Entgegenkommen des Staates nur solchen Beschuldigten in Aussicht zu stellen, die selbst in die Struktur bzw. Gruppe verstrickt sind.

Kronzeugenregelungen können aber auch (nur) dem Zweck dienen, ganz allgemein die **Möglichkeiten zur Aufklärung** (und ggfls. Verhinderung) von Straftaten zu **verbessern**. Dieses **Ziel** steht im Vordergrund des vorliegenden Gesetzentwurfes; dieser will „in breiterem Umfang als bisher Anreize für Aufklärungs- und Präventionshilfen schaffen und so das Eindringen in diese [abgeschotteten] Strukturen erleichtern.“<sup>10</sup> Erblickt man den Zweck der Kronzeugenregelung darin, die Aufklärungsmöglichkeiten im Allgemeinen zu verbessern, so gibt es keinen Grund dieses Angebot nur bestimmten Straftätern zu unterbreiten. Vielmehr entspricht es dieser Zweckbestimmung, jedem Beschuldigten, der über aufklärungsrelevantes Wissen verfügt, einen Strafrabatt in Aussicht zu stellen.

### **III. Zur Bewertung der Entwurfsregelungen im Einzelnen**

#### **1. Zur Struktur von § 46b StGB-E – auch im Vergleich zu § 31 BtMG und den übrigen „bereichsspezifischen“ Kronzeugenregelungen des geltenden Rechts**

Der Kern des vorliegenden Entwurfs besteht in der Schaffung einer allgemeinen Strafzumessungsvorschrift, § 46b StGB-E. Die Bestimmung ist – auch im Vergleich zu den bestehenden, speziellen Kronzeugenregelungen – gekennzeichnet durch einen **weiten Anwendungsbereich** bei gleichzeitiger **Reduzierung und Strukturierung des Strafzumessungsermessens** (Strafrahmenverschiebung; Ermessenskriterien). Damit bricht der Entwurf mit dem Regelungsmodell des geltenden Rechts („bereichsspezifische Kronzeugenregelungen“), dessen Ausweitung noch in mehreren Gesetzentwürfen vorgesehen war, die freilich keine Mehrheit fanden.<sup>11</sup> Die Verankerung der Bestimmung als allgemeine Strafzumessungsregel im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ist, wie ich bereits an anderer Stelle dargelegt habe, zu begrüßen.

Jenseits dessen ist der § 46b StGB-E im Wesentlichen **§ 31 BtMG nachgebildet**. Dies gilt nicht nur für die Voraussetzungen der Gewährung eines Strafrabatts, son-

---

<sup>9</sup> Vgl. Drs. 16/6268, S. 19.

<sup>10</sup> Drs. 16/6268, S. 9.

<sup>11</sup> Entwurf der CDU-Fraktion eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus (Drucksache 14/6834), im Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (Drucksache 14/5938), im Entwurf der CDU-Fraktion eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches ... sowie zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Drucksache 14/1107) sowie im Entwurf der ... eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Drucksache 15/2333).

dem auch insofern, als dass die Entwurfsregelung **materiellrechtliche und prozessuale Komponenten kombiniert**: Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann das Gericht die Strafe mildern oder von Strafe absehen (§ 46b Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 StGB-E). Möglich ist aber auch, dass die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts bereits von der Erhebung der öffentlichen Klage absieht bzw. dass, nach Erhebung der Klage, das Gericht das Verfahren einstellt (§ 153b StPO iVm § 46b Abs. 1 Satz 4 StGB-E).

Allerdings lassen sich auch grundlegende Unterschiede zwischen § 46b StGB-E und § 31 BtMG feststellen:

- § 46b StGB-E gibt das Erfordernis der **Konnexität von Kronzeugentat und Aufklärungstat** auf.
- Anders als in § 31 BtMG ist in § 46b StGB-E nicht die (fakultative) Strafrahmenerweiterung (§ 49 Abs. 2), sondern die **Strafrahmenschiebung** (§ 49 Abs. 1) zu Gunsten des kooperativen Beschuldigten vorgesehen.
- § 46b StGB-E gibt Gericht und Staatsanwaltschaft konkrete **Kriterien** an die Hand, welche bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Strafe zu mildern ist, „insbesondere“ zu berücksichtigen „sind“.
- Anders als nach dem geltenden § 31 BtMG können **Angaben**, welche der Beschuldigte erst **nach dem Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens** macht, nicht Grundlage einer Strafmilderung sein.

Schließlich sieht der Entwurf – konsequent – die Anpassung von § 31 BtMG sowie die Aufhebung von § 261 StGB vor. In §§ 145d und 164 StGB werden neue Qualifikationstatbestände mit deutlich erhöhter Strafdrohung eingefügt.

## **2. Anwendungsbereich: „Interne“ und „externe“ Kronzeugen**

Die geltenden Kronzeugenregelungen, § 31 BtMG und § 261 Abs. 10 StGB, beschränken nicht nur den Bereich der Straftaten, bei denen eine schuldunterschreitende Bestrafung ausnahmsweise vertretbar sein soll, sondern – dies ist eine unvermeidliche Folge des gewählten Regelungsmodells – auch den Kreis der als Kronzeuge in Frage kommenden Straftäter auf solche Beschuldigte, die selbst einer einschlägigen Tat beschuldigt werden (sog. „interner“ Kronzeuge). Der echte „externe“ Kronzeuge, also der Beschuldigte, dem eine nicht einschlägige Straftat, beispielsweise ein einfacher Diebstahl oder ein Umweltdelikt, vorgeworfen wird, erhält von vornherein keine Möglichkeit, sich den in § 31 BtMG und § 261 Abs. 10 StGB in Aussicht gestellten Strafrabatt zu „verdienen“. Hiervon weicht die Entwurfsregelung, wie ich meine: zu Recht, ab. Hierzu zwei Bemerkungen:

Erstens, „unvertretbar“ mag der Verzicht auf das den bereichsspezifischen Regelungen zu Grunde liegende Konnexitätsersfordernis, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme meint, dann sein, wenn man mit der Regelung das Auseinanderbrechen einer Gruppe bezweckt, denn dann soll mit dem Angebot auf Strafrabatt nur diejenigen Täter erreicht werden, der selbst in entsprechende Taten verstrickt ist. Aus **kriminalpolitischer Perspektive** spricht dagegen nichts für diese Konnexität, wenn man mit der Regelung allgemein auf die Verbesserung der Aufklärungsmöglichkeiten abzielt (s.o.).

Auch aus **verfassungsrechtlicher Sicht** ist die Einbeziehung des externen Kronzeugen nicht nur – unter dem Gesichtspunkt des Schuldprinzips – vertretbar, sondern liegt auch – mit Blick auf den Gleichheitssatz – nahe. Während sich § 46 StGB das Verbot einer schuldunterschreitenden Strafe entnehmen lässt, ist das **Schuldprinzip** verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt der Strafzumessungsschuld nur im Sinne eines *Überschreitungsverbots* abgesichert. Dem Grundgesetz lässt

sich also nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber – abweichend von § 46 StGB – gehindert wäre, die *Unterschreitung* der schuldangemessenen Strafe etwa aus präventiven Gesichtspunkten zuzulassen. Wenn man bereit ist, den (partiellen) Verzicht auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegenüber dem Kronzeugen als Preis für die Aufklärung und Verhinderung bestimmter schwerer Straftaten zu akzeptieren, ist kein Grund erkennbar, warum dieses Privileg Tätern oder Teilnehmern einschlägiger Delikte vorbehalten bleiben soll. Damit spricht auch aus Sicht des verfassungsrechtlichen **Gleichheitssatzes** Vieles dafür, den externen Kronzeugen nicht von vornherein auszuschließen.

### **3. Die „Leistung“ des Kronzeugen – Aufklärungs- und Präventionshilfe**

Hinsichtlich der honorierfähigen „Leistung“ des Kronzeugen orientiert sich der Entwurf, wie erwähnt, im Ausgangspunkt an § 31 BtMG. Dies stellt sicher, dass bei der Anwendung des § 46b StGB-E auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 31 BtMG zurückgegriffen werden kann.

Die Regelung in § 46b StGB-E begegnet aber – wie im Übrigen die Regelung in § 31 BtMG – Bedenken, soweit die Herbeiführung eines Aufklärungs- oder Verhinderungserfolges vorausgesetzt wird.

Nach § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB-E setzt die Strafmilderung voraus, dass der Beschuldigte „dazu beigetragen hat“, dass eine einschlägige Tat „aufgedeckt werden konnte“; Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verlangt, dass die Tat „noch verhindert werden kann“. Legt man die Rechtsprechung zu § 31 BtMG zu Grunde, so genügen dabei weder das bloße Bemühen um Aufdeckung noch die Eignung der offenbarten Informationen zur Aufdeckung oder Verhinderung weiterer Straftaten. Voraussetzung der Gewährung des Strafrabatts ist vielmehr, dass die Angaben des Kronzeugen zu einem bestimmten **Fahndungs- oder Ermittlungsergebnis** führen: Nur wenn die Tat tatsächlich „aufgedeckt“ oder „verhindert“ wird, erhält das Gericht die Möglichkeit zur Unterschreitung der schuldangemessenen Strafe.

Zwar handhabt die Rechtsprechung zu § 31 BtMG diese Voraussetzungen bekanntlich äußerst großzügig. Gleichwohl hängt der Umstand, ob die Kooperation des Kronzeugen tatsächlich zur Aufklärung oder Verhinderung beitragen kann oder nicht, wesentlich nicht (nur) von der Qualität seiner Information und der Rechtzeitigkeit seiner Angaben, sondern von zahlreichen weiteren, vom Kronzeugen selbst nicht zu beeinflussenden zufälligen Faktoren ab, etwa der Ermittlungsintensität und -sorgfalt der Strafverfolgungsbehörden und dem Aussageverhalten anderer Tatbeteiligter. Wenn aber Ermittlungsspannen und anderes allein zu Lasten des kooperativen Beschuldigten gehen, wird die Kooperation für ihn zum Roulettespiel. Dies mag rechtlich akzeptabel sein. Zu bedenken ist aber, dass die Kooperationsbereitschaft potentieller Aufklärungsgehilfen desto geringer sein wird je ungewisser die Aussicht auf einen spürbaren Strafrabatt ist. Vorzugswürdig erscheint daher eine Bestimmung, welche, wie dies im sog. Kronzeugengesetz geregelt war, die Möglichkeit zur Strafmilderung nicht vom Eintritt eines Aufklärungserfolges, sondern allein von der **Qualität** der vom Kronzeugen gemachten Angaben abhängig macht („**Eignung zur Aufklärung** beizutragen“).

### **4. Die „Gegenleistung“ der Strafjustiz – Milderung der Strafe, Absehen von Strafe, Absehen von Erhebung der Klage**

Als Rechtsfolge der Aufklärungs- bzw. Verhinderungshilfe des Kronzeugen eröffnet § 46b Abs. 1 StGB-E die Möglichkeit, dem Kronzeugen Straffreiheit zu gewähren oder seine Strafe zu mildern. Abs. 2 benennt konkrete Umstände, welche das Gericht bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hat.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass sich die *de lege lata* bestehenden Möglichkeiten, dem Kronzeugen **Straffreiheit** zu gewähren, als praktisch bedeutungslos erwiesen haben. Offenbar fehlt es an einem Bedürfnis der Gerichte und Staatsanwaltschaften, derart weitreichende Zugeständnisse zu machen. Folgerichtig sollte § 46b Abs. 1 Satz 4 StGB-E gestrichen werden, der es dem Gericht bzw. (über § 153b StPO) der Staatsanwaltschaft erlaubt, von der Bestrafung bzw. von der Anklage des Kronzeugen abzusehen.

Gelangt das Gericht zur Überzeugung, dass der Kronzeuge tatsächlich wesentlich zur Aufklärung oder zur Verhinderung einer einschlägigen Straftat beigetragen hat, kann es die Strafe nach seinem Ermessen mildern. Als Rechtsfolge der Kooperation sieht der Gesetzentwurf abweichend von § 31 BtMG nicht die *Erweiterung* des Strafrahmens durch Absenkung seiner Untergrenze, sondern die **fakultative Strafrahmenverschiebung** vor. Der in der Neuregelung nunmehr vorgesehene Verweis auf § 49 Abs. 1 StGB ist zu begrüßen. Angesichts ernstzunehmender Berichte aus der Praxis, wonach die fehlende Verhandlungssicherheit für den Kronzeugen eine maßgebliche Ursache für die geringe Anwendungshäufigkeit der geltenden Kronzeugenregelungen ist,<sup>12</sup> sollte Ziel einer gesetzlichen Regelung in der Tat sein, den Spielraum bei der Bemessung des Strafrabatts zu *verkleinern*, statt ihn zu *vergrößern*.

In § 46 Abs. 2 StGB-E findet sich schließlich ein (nicht abschließender) Katalog von Umständen – Art, Umfang und Bedeutung der offenbaren Tatsachen, Zeitpunkt der Offenbarung, Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden sowie die Schwere der Tat, auf die sich die Angaben beziehen –, welche das Gericht bei der Entscheidung über das „ob“ und über den Umfang einer Strafmilderung etc. zu berücksichtigen hat. Die **gesetzliche Fixierung der Kriterien** stellt einen begrüßenswerten Fortschritt gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage dar. Besonders hervorzuheben ist § 46b Abs. 2 Nr. 2 StGB-E, wonach die genannten Umstände, namentlich die Schwere der Tat, auf die sich die Angaben beziehen, zur Schwere der Tat und Schuld des Täters ins Verhältnis zu setzen sind. Hierdurch wird der Praxis der Weg gewiesen, auf dem sich die Honorierung von Aufklärungshilfe in Fällen vermeiden lässt, in denen es an einem „**Unrechtsgefälle**“ zwischen Aufklärungs- und Kronzeugentat fehlt.

## 5. Missbrauchsprophylaxe und Korrektur

Ein Grundproblem jeder Kronzeugenregelung besteht in ihrer Missbrauchsanfälligkeit. Der Gesetzentwurf sieht dabei ganz zu Recht von den noch in früheren Entwürfen vorgesehenen „Alternativen“ – Einführung einer **Beweisregel** und Festlegung einer sog. **Verwirkungsstrafe** – ab und will dem Missbrauch durch zwei neuartige Regelungen begegnen, welche zum einen die Überprüfbarkeit der Angaben des Kronzeugen sicherstellen und zum anderen die angemessene Sanktionierung möglicher Falschangaben des Kronzeugen ermöglichen sollen. Unter strafrechtssystematischen und kriminalpolitischen Gesichtspunkten scheinen mir die entsprechenden Regelungen – § 46b Abs. 3 und §§ 145d Abs. 3, 164 Abs. 3 StGB-E – indes nicht frei von Bedenken zu sein.

Art. 46b Abs. 3 StGB-E sieht – abweichend von § 31 BtMG – eine **Ausschlussklausel** vor, wonach Angaben, welche der Beschuldigte macht, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wurde, nicht Grundlage einer Strafmilderung nach Abs. 1 sein können. Schon nach gefestigter Rechtsprechung trägt allerdings der

---

<sup>12</sup> Vgl. *Mühlhoff/Mehrens*, a.a.O., S. 30. Auch der frühere Generalbundesanwalt Nehm stellte dazu fest: „Die feste Zusage ist das eigentlich Wichtige. Ein Beschuldigter muss wissen, dass er mit einer reduzierten Strafe rechnen kann, wenn er uns hilft“; DER SPIEGEL 20/2006, S. 62.

Kronzeuge selbst die „Beweislast“ dafür, dass der vorausgesetzte Aufdeckungs- oder Verhinderungserfolg auch eintritt. Auch der in der Entwurfsbegründung hervorgehobene Umstand, dass der Kronzeuge sein Wissen erst zu einem Zeitpunkt offenbar, zu dem die Hauptverhandlung bereits terminiert ist, scheint mir nicht zwingend für die Notwendigkeit der Präklusion entsprechender Angaben zu sprechen. Gleichzeitig bewirkt die starre Regel des § 46 Abs. 3 StGB-E, dass eine Berücksichtigung auch solcher Angaben, welche der Beschuldigte erst in der Hauptverhandlung macht, die sich aber in deren Verlauf noch hinreichend verifizieren lassen, nicht mehr möglich sein wird.

Flankiert wird die Präklusionsregelung durch die Schaffung neuer **Qualifikationstatbestände** zu §§ 145d und 164 StGB. Voraussetzung der neuen Straftatbestände ist, dass die falsche Verdächtigung oder Vortäuschung einer Straftat begangen wird, um eine Strafmilderung nach § 46b StGB-E oder 31 BtMG zu erlangen. Im Einzelnen bringt die Entwurfsregelung eine (insbesondere bei § 164 erhebliche) Strafschärfung und zugleich die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschriften.

Die beabsichtigte Neuregelung dient vorrangig dem Zweck, ein als fehlerhaft erkanntes, rechtskräftiges Urteil korrigieren zu können, indem dem „Kronzeugen“ der zu Unrecht gewährte Strafrabatt im Ergebnis wieder entzogen wird. Dass es nicht um den Schutz der Rechtspflege, sondern um die **Kompensation der „erschlichenen“ Strafmilderung** geht, räumt die Entwurfsbegründung auch offen ein.<sup>13</sup> Insoweit ist die vorgeschlagene Ergänzung der §§ 145d und 164 StGB jedenfalls unter systematischen Gesichtspunkten höchst fragwürdig. Das gegenüber den Grundtatbeständen gesteigerte „Unrecht“ bezieht sich dann nämlich allein auf die dem ursprünglichen Tatvorwurf zu Grunde liegende Tat. Insoweit hat der Kronzeuge – zu Unrecht, wie sich zeigte – einen Strafrabatt erhalten, welcher mangels Möglichkeiten zur unmittelbaren „Entziehung“ nunmehr ausgeglichen werden soll.

---

<sup>13</sup> Drs. 16/6268, S. 16.